

Bündner Bauer
7408 Cazis
081/ 254 20 00
www.buendnerbauer.ch

Medienart: Print
Medientyp: Fachpresse
Auflage: 3'339
Erscheinungsweise: 44x jährlich

Themen-Nr.: 540.003
Abo-Nr.: 1088177
Seite: 26
Fläche: 92'918 mm²

Serie «Anhänger» Brennpunkt: landwirtschaftliche Anhänger



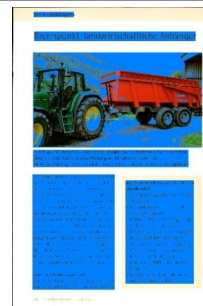
In Art. 41, VTS, heisst es: «Der Hersteller oder die Herstellerin hat eine Garantie über das technisch zulässige Höchstgewicht, über die technisch zulässige Anhängelast (...) und die Tragkraft der einzelnen Achsen abzugeben.»

Aufgrund neuer, europaweit geltender der Landwirtschaft wird in der Schweiz Vorschriften zur technischen Ausrüstung – insbesondere der Bremsen – ist es **Als Serie werden folgende Themen abgehandelt:**
dringend notwendig, vor dem Kauf eines Anhängers genauer hinzuschauen. Wer heute einen Anhänger kauft, der kauft ihn für die nächsten zwanzig Jahre. Daher interessieren neben den heute gültigen Vorschriften zur technischen Ausrüstung von Traktor und Anhänger auch mögliche Änderungen in naher Zukunft. Wie immer in einer Übergangsphase, ist zurzeit die Unsicherheit gross. Daher soll an dieser Stelle in einer Serie von Texten auf die wichtigsten Punkte eingegangen werden.

Was ist erlaubt – was nicht

Das laufend wachsende Transportvolumen

- Brennpunkt: Landwirtschaftliche Anhänger
- Der Anhänger ist nur so gut wie sein Fahrwerk
- Sicher koppeln (Anhänge- und Verbindungseinrichtung)
- Physikalische Gesetze lassen sich nicht überlisten (Bremsen)
- Achslast, Gewicht und Zuglänge
- Gut zu wissen ... allgemeine Info zum Anhängerkauf
- Das Typenschild – die «Identitätskarte»
- No-Gos – «Sachen», die man nicht verändern sollte



Bündner Bauer
7408 Cazis
081/ 254 20 00
www.buendnerbauer.ch

Medienart: Print
Medientyp: Fachpresse
Auflage: 3'339
Erscheinungsweise: 44x jährlich

Themen-Nr.: 540.003
Abo-Nr.: 1088177
Seite: 26
Fläche: 92'918 mm²

Tabelle 1: Anhängerkategorien und Kontrollschilder

	Bauart/Beispiel	Vmax	Breite max.	Kontrollschild
Landwirtschaftliche	Kipper oder	30 km/h	2,55 m	Nein
Transportanhänger	Abschiebewagen	40 km/h	2,55 m	Ja (grün)
Gewerblicher wie oben, aber		30 km/h	2,55 m	Nein
Transportanhänger	Gewerblich eingelöst	40 km/h	2,55 m	Ja (weiss)
		>40 km/h*	2,55 m	Ja (weiss)
Ausnahmeanhänger	Transportanhänger mit Breitreifen	40 km/h	bis Breite Zugfahrzeug	Ja (braun)
Arbeitsanhänger	Press-/Wickelkombination	40 km/h	3,0/3,5 m	Ja (braun)

(*erfordert LKW-Technik)

mehrheitlich mit Traktor-/Anhängerkompositionen bewältigt. Leistungsfähige Traktoren erlauben heute Gesamtzuggewichte bis 40 Tonnen, dies bei maximalen Fahrgeschwindigkeiten bis 40km/h. Die Verkehrssicherheit kann aber nur mit entsprechender Ausrüstung von Traktor und Anhänger gewährleistet werden.

Landwirtschaftliche Fahrzeuge dürfen auch zu landwirtschaftlichen Fahrten für Dritte, selbst gegen Entgelt, verwendet werden. Nichtlandwirte können landwirtschaftliche Fahrzeuge halten, wenn sie damit nur landwirtschaftliche Fahrten und Arbeiten für Dritte ausführen.

– Erlaubte Fahrten

In der Verkehrsregelverordnung (VRV), Artikel 86, sind die zulässigen Fahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen wie folgt umschrieben:

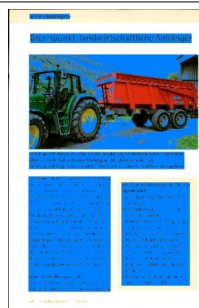
- «Mit landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Anhängern dürfen auf öffentlichen Strassen nur landwirtschaftliche Fahrten durchgeführt werden, nämlich:
- a. Gütertransport im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebs
- b. Überführungsfahrten von Arbeitsstelle zu Arbeitsstelle oder bei der Anschaffung und zum Unterhalt der Fahrzeuge oder dergleichen
- c. Personentransporte im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebs»

– Verbotene Fahrten

In VRV, Artikel 88, sind die unzulässigen bzw. verbotenen Fahrten wie folgt umschrieben:

«Fahrten für ein anderes (als in Art. 87 umschrieben) Nebengewerbe wie beispielsweise Mostereien, Sägereien, Futter- und Viehhandel. Fahrten für Nichtlandwirte, z. B. Einsammeln von Milch oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen für eine Sammelstelle und Weiter-

Den Landwirtschaftsbetrieben sind gleichgestellt: Forstwirtschaftliche Betriebe, dem Pflanzenbau, namentlich dem Gemüse-, Obst- und Weinbau sowie der Imkerei dienende Betriebe.



Bündner Bauer
7408 Cazis
081/ 254 20 00
www.buendnerbauer.ch

Medienart: Print
Medientyp: Fachpresse
Auflage: 3'339
Erscheinungsweise: 44x jährlich

Themen-Nr.: 540.003
Abo-Nr.: 1088177
Seite: 26
Fläche: 92'918 mm²

transport der Produkte, Transporte von Holz für Sägereien oder Händler, Abholen des Getreides und Rücktransport der Mahlprodukte für Kundenmühlen. Fahrten, die auf dem Submissionsweg übernommen werden oder in Zusammenhang stehen mit gewerblichen Aufgaben öffentlicher Verwaltungen.»

Die kantonale Behörde kann die gewerbliche Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge mit Ausnahmegewilligungen erlauben.

(Quellen:

Strassenverkehrsrecht und Broschüre «Verkehrsvorschriften» SVLT & Strickhof, Merkblatt Lohnunternehmer Schweiz)

Nächste Folge: «Der Anhänger ist nur so gut wie sein Fahrwerk»

Ruedi Hunger



Transportvolumen und Transportstrecken in der Landwirtschaft sind in den vergangenen Jahren stark gewachsen.

(Fotos: zVg)